

# RS OGH 1992/2/20 7Ob523/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1992

## Norm

EisbEG §6

## Rechtssatz

Eine Wertminderung des Unternehmens bei Teilenteignung von diesem gewidmeten Grundstücken kommt nur dann in Betracht, wenn die enteignete Teilfläche konkret bereits dem Betrieb gedient hat. Die bloße Möglichkeit, die Teilfläche erst in Zukunft, etwa im Zuge einer Betriebserweiterung - abstrakte Betriebserweiterungsmöglichkeit - nutzbar zu machen, ist für eine Restwertminderung nicht zu berücksichtigen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 523/92

Entscheidungstext OGH 20.02.1992 7 Ob 523/92

Veröff: SZ 65/22 = JBI 1992,462

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0057990

## Dokumentnummer

JJR\_19920220\_OGH0002\_0070OB00523\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)